

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

# Stenographisches Protokoll

105. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Montag, 8. April 1974

## Tagesordnung

1. Aufhebung des Bundesgesetzes über die Vertretung des Bundespräsidenten
2. Regelung der Vertretung des Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas

## Inhalt

### Nationalrat

Beschluß betreffend Beendigung der außerordentlichen Tagung (S. 10240)

### Tagesordnung

Festsetzung (S. 10238)

### Personalien

Krankmeldung (S. 10237)

### Ausschüsse

Zuweisungen (S. 10237)

## Verhandlungen

Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag (112/A) der Abgeordneten Dr. Kreisky, Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer, Peter und Genossen betreffend Aufhebung des Bundesgesetzes, womit die Vertretung des Bundespräsidenten in Ausführung des Art. 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt wird (1103 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Heinz Fischer (S. 10238)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 10239)

Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag (113/A) der Abgeordneten Dr. Kreisky, Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer, Peter und Genossen betreffend Regelung der Vertretung des Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas (1104 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Heinz Fischer (S. 10239)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 10240)

## Eingebracht wurde

### Anfrage der Abgeordneten

Dr. Ermacora, Dr. Karasek und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Lage der slowenischen Minderheit in Kärnten (1659/J)

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr 45 Minuten

**Vorsitzender:** Präsident Benya.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.  
Krank gemeldet ist der Abgeordnete Josseck.

### Zuweisungen

**Präsident:** Die in der letzten Sitzung als eingelangt bekanntgegebenen Regierungsvorlagen weise ich zu wie folgt:

dem Zollausschuß:

Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (1051 der Beilagen);

dem Justizausschuß:

Übereinkommen über die Legitimation durch nachfolgende Ehe samt Anhang und Vorbehalt der Republik Österreich (1067 der Beilagen);

dem Außenpolitischen Ausschuß:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder samt Notenwechsel (1068 der Beilagen) und

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über Technische Hilfe (1070 der Beilagen);

dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft:

Bundesgesetz, mit dem das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz geändert wird (1069 der Beilagen);

dem Finanz- und Budgetausschuß:

Abkommen zwischen der Republik Österreich, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die Beteiligung der Republik Österreich an den Investitionsmitteln für die Schiffseinrichtungen am Eisernen Tor (1072 der Beilagen),

10238

Nationalrat XIII. GP — 105. Sitzung — 8. April 1974

**Präsident**

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern (1093 der Beilagen),

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (1094 der Beilagen),

Bundesgesetz über die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen (1100 der Beilagen) und

Bundesgesetz über die Leistung eines vier-ten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (1101 der Beilagen);

dem Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz:

Bundesgesetz über die Leistung eines österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (1095 der Beilagen).

**Festsetzung der Tagesordnung**

**Präsident:** Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich vor, folgende zwei Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, was allerdings voraussetzt, daß von der 24stündigen Auflagefrist hinsichtlich der Ausschußberichte Abstand genommen wird:

Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 112/A (II-3368 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Kreisky, Dr. Schleinzer, Peter, Robert Weisz, Dr. Koren und Genossen betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes, womit die Vertretung des Bundespräsidenten in Ausführung des Art. 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt wird (1103 der Beilagen), und

Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 113/A (II-3369 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Kreisky, Dr. Schleinzer, Peter, Robert Weisz, Dr. Koren und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Vertretung des Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas geregelt wird (1104 der Beilagen).

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Vorschlag zustimmen, diese beiden Vorlagen auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen und von der 24stündigen Auflagefrist der Ausschußberichte Abstand zu nehmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

**1. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 112/A (II-3368 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Kreisky, Dipl.-Ing. Doktor Schleinzer, Peter, Robert Weisz, Doktor Koren und Genossen betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes, womit die Vertretung des Bundespräsidenten in Ausführung des Artikels 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt wird (1103 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 112/A der Abgeordneten Dr. Kreisky, Dr. Schleinzer, Peter, Robert Weisz, Doktor Koren und Genossen betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes, womit die Vertretung des Bundespräsidenten in Ausführung des Art. 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Heinz Fischer. Ich ersuche um seinen Bericht.

**Berichterstatter Dr. Heinz Fischer:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte namens des Verfassungsausschusses über den Initiativantrag 112/A der Abgeordneten Dr. Kreisky, Dr. Schleinzer, Peter, Robert Weisz, Doktor Koren und Genossen betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes, womit die Vertretung des Bundespräsidenten in Ausführung des Art. 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt wird.

Der Art. 64 Abs. 1 der Bundesverfassung regelt die Ausübung der Funktionen des Bundespräsidenten im Falle seiner Verhinderung und der dauernden Erledigung seiner Stelle. Für den Fall, daß die Verhinderung voraussichtlich länger als zwanzig Tage dauert, sieht der Wortlaut der Verfassung vor, daß eine bundesgesetzliche Regelung der Vertretung zu treffen ist.

Eine solche bundesgesetzliche Regelung ist mit dem Bundesgesetz vom 22. April 1948, BGBI. Nr. 84, getroffen worden. Gegen dieses Bundesgesetz bestehen, wie bereits im Bericht des Herrn Bundeskanzlers in der vorigen Sitzung ausgeführt wurde, verfassungsrechtliche Bedenken.

Aus diesem Grunde sieht der vorliegende Initiativantrag die Aufhebung dieses Bundesgesetzes im Zusammenhang mit einer für den Einzelfall geltenden einfachgesetzlichen Regelung in einem weiteren Antrag vor.

Der Verfassungsausschuß hat heute die Vorlage einer Vorberatung unterzogen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Koren und Dr. Broesigke beteiligt haben,

**Dr. Heinz Fischer**

einstimmig beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfes in der dem schriftlichen Bericht beigedruckten Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen sollten, wird Abführung der General- und Spezialdebatte unter einem beantragt.

**Präsident:** Im Einvernehmen mit den Parteien kann ich mitteilen, daß auf Grund der Debatte im Verfassungsausschuß von einer Debatte im Hause Abstand genommen wird.

Wir kommen daher zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 1103 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter beantragt sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird keiner erhoben.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist ebenfalls einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf ist somit in dritter Lesung angenommen.

**2. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 113/A (II-3369 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Kreisky, Dipl.-Ing. Doktor Schleinzer, Peter, Robert Weisz, Doktor Koren und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Vertretung des Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas geregelt wird (1104 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 113/A der Abgeordneten Dr. Kreisky, Dr. Schleinzer, Peter, Robert Weisz, Dr. Koren und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Vertretung des Bundespräsidenten Franz Jonas geregelt wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Heinz Fischer. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Heinz Fischer: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte weiters über den vom Präsidenten soeben im Titel verlesenen Initiativantrag 113/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Vertretung des Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas geregelt wird.

Die Verhinderung des Herrn Bundespräsidenten, die am 27. März 1974 von der Präsidentschaftskanzlei auf Grund eines ärztlichen Kommuniqués bekanntgegeben wurde, wird voraussichtlich länger als zwanzig Tage dauern. Gemäß Art. 64 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesverfassung ist in diesem Fall die Vertretung bundesgesetzlich zu regeln.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine solche bundesgesetzliche Regelung, und zwar derart, daß die Funktionen des Bundespräsidenten gemeinsam vom Präsidenten des Nationalrates, vom Zweiten Präsidenten des Nationalrates und vom Dritten Präsidenten des Nationalrates ausgeübt werden.

Da es sich sohin um ein Kollegium handelt, sind auch Vorschriften hinsichtlich der Willensbildung zu treffen. Die Willensbildung der zur Ausübung der Funktionen des Bundespräsidenten berufenen drei Präsidenten des Nationalrates wird in der Weise geregelt, daß eine Mehrheitsentscheidung zu treffen ist, falls keine einhellige Auffassung erzielt werden kann. Gleichzeitig soll aber sichergestellt werden, daß das zur Vertretung des Bundespräsidenten berufene Kollegium auch dann entscheidungsfähig ist, wenn einer oder gar zwei der drei Präsidenten verhindert oder ihre Stelle dauernd erledigt sein sollten. Die diesbezüglichen Vorschriften enthält Art. II Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Sind nur zwei Präsidenten in Funktion, dann entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten bzw. im Falle seiner Verhinderung oder der dauernden Erledigung seiner Stelle in dessen Vertretung die Stimme des Zweiten Präsidenten.

Sollten zwei der drei Präsidenten des Hauses verhindert oder ihre Stelle dauernd erledigt sein, dann gehen alle Funktionen des Bundespräsidenten auf den amtierenden Präsidenten des Nationalrates über.

Die Geschäftsordnung selbst regelt im § 6 Abs. 2, was zu geschehen hat, wenn alle drei Präsidenten des Nationalrates an der Ausübung ihres Amtes verhindert sein sollten.

Art. II Abs. 1 letzter Satz des vorliegenden Gesetzentwurfes regelt schließlich die Vorsitzführung in dem zur Vertretung des Bundespräsidenten berufenen Kollegium sowie dessen Vertretung in der Öffentlichkeit. Es ist selbstverständlich, daß die Befugnis zur Vertretung in der Öffentlichkeit eine entsprechende Willensbildung im Innenverhältnis voraussetzt.

Da es sich um einen Übergang der Funktionen des Bundespräsidenten auf das genannte Kollegium handelt, sind die Unverein-

10240

## Nationalrat XIII. GP — 105. Sitzung — 8. April 1974

**Dr. Heinz Fischer**

barkeitsbestimmungen des Art. 61 der Bundesverfassung nicht anzuwenden.

Das vorliegende Gesetz, wie es der Nationalrat zu beschließen im Begriffe ist, tritt am Tage nach der Kundmachung in Kraft und ist anwendbar bis zu jenem Zeitpunkt, wo entweder die Verhinderung beendet ist oder der Fall des Art. 64 Abs. 2 Bundesverfassung eintritt.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage heute einer Vorberatung unterzogen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Koren, Dr. Broesigke, Robert Weisz und Bundeskanzler Dr. Kreisky beteiligt haben, einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme des Gesetzentwurfes in der dem schriftlichen Bericht beigedruckten Fassung zu empfehlen.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht bezüglich der Wortmeldungen wurde der gleiche Antrag gestellt wie beim vorhergehenden Gesetzentwurf.

**Präsident:** Auch zu diesem Tagesordnungspunkt kann ich einvernehmlich mit den Parteien feststellen, daß auf Grund der Debatte im Verfassungsausschuß von einer Diskussion im Hause Abstand genommen wird.

Somit gelangen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 1104 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Gesetzentwurf ist somit in dritter Lesung ebenfalls einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich dem Hohen Hause folgenden Antrag vor:

Der die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler wird ersucht, die mit Entschließung vom 1. April 1974 einberufene außerordentliche Tagung der XIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 12. April 1974 für beendet zu erklären.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr**